OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-050433/2/ER

Datum:
Linz, 5. Mai 2026

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde der A__, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Piberbach vom 9. März 2026, GZ: 920-5/2026-2./B, betreffend Feststellung der Auffälligkeit eines Hundes nach dem Oö. Hundehaltegesetz

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid ersatzlos aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 9. März 2026, GZ: 920-5/2026-2./B, stellte der Bürgermeister der Gemeinde Piberbach (im Folgenden: belangte Behörde) die Auffälligkeit des Hundes „B__" (), Border Collie, Chipnummer: aaa der nunmehrigen Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) gemäß § 7 Abs 1 Z 2 Oö. Hundehaltegesetz (Oö.HHG) fest und erteilte Hinweise gemäß § 7 Abs 5 und 6 Oö.HHG und § 9 Abs 3 Oö.HHG.
Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass der Hund der Bf am 3. April 2025 vermutlich durch das offene Gartentor der Bf auf die Straße gelangt und auf eine Nachbarin der Bf und deren Hund zugelaufen sei. Der Hund der Bf habe den Hund der Nachbarin angesprungen und vermeintlich gebissen. Durch das Aufschreien der Nachbarin sei ein weiterer Nachbar zu Hilfe gekommen, der den Hund der Nachbarin ergriffen und über den Gartenzaun der Nachbarin geworfen habe. Der Hund der Bf sei weder durch die Nachbarin noch deren Hund angegriffen oder provoziert worden. Der Hund der Nachbarin sei am 4. April 2025 tierärztlich untersucht worden, wobei eine Bissverletzung diagnostiziert worden sei. Das Verhalten des Hundes der Bf, der an der Nachbarin hochgesprungen sei und deren Hund angegriffen und mit einem Biss verletzt habe, ohne selbst angegriffen oder provoziert worden zu sein, stelle eine Bedrohung für Menschen und Tiere dar, weshalb von einem aggressiven Verhalten iSd § 7 Abs 1 Z 2 Oö.HHG auszugehen sei.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob die Bf rechtzeitig Beschwerde, in der sie dessen Aufhebung und die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung beantragte.
Begründend führte die Bf im Wesentlichen aus, dass es zu einer Begegnung ihres Hundes mit jenem der Nachbarin vor deren gegenüberliegendem Gartenzaun mit wechselseitigem Anbellen gekommen sei. Es sei von der belangten Behörde ein nicht unvoreingenommener Zeuge – der weitere Nachbar – befragt worden, der ein enger Freund der Familie der Nachbarin sei. Zwischen der Nachbarin und der Bf herrsche ein langjähriger Nachbarschaftskonflikt. Der weitere Nachbar übe auch seit dem nunmehr beinahe ein Jahr zurückliegenden Vorfall wiederholt deswegen Druck auf die Gemeinde aus. Ferner sei die Verletzung des Hundes der Nachbarin minimal gewesen, der Tierarzt sei erst am nächsten Tag aufgesucht worden. Ferner werde im Bescheid von einer „vermeintlichen" Bisswunde gesprochen, die keine medizinischen Maßnahmen erforderlich gemacht habe. Wegen des Hinkens des Hundes – das vermutlich davon herrühre, dass der weitere Nachar den Hund über den Zaun geworfen habe – sei eine Schmerztablette verabreicht worden. Die im Bescheid verhängten Maßnahmen seien überdies unverhältnismäßig.

I.3. Mit Schreiben vom 20. April 2026, eingelangt am 24. April 2026, legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.
Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in die Beschwerde und den vorgelegten Verwaltungsakt. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte trotz darauf gerichteten Antrags der Bf entfallen, da bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist (§ 24 Abs 2 Z 1 VwGVG).

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Die Bf ist Halterin des Hundes „B__" (), Border Collie, Chipnummer: aaa.
Am 3. April 2025 gelangte der Hund der Bf auf die Straße und sprang auf den Hund der gegenüberliegenden Nachbarin zu. Der Hund der Bf schnappte in Richtung des Hundes der Nachbarin. Die Nachbarin erschrak, wurde aber nicht verletzt. Es kann nicht festgestellt werden, dass die Nachbarin durch den Hund der Bf attackiert oder bedrohlich angesprungen worden wäre.
Der Hund der Nachbarin wurde von einem weiteren Nachbarn geschnappt und über den Zaun der Nachbarin geworfen. Am nächsten Tag suchte die Nachbarin den Tierarzt auf, der ein Hämatom aufgrund eines Bisses am Hals ihres Hundes und ein Lahmen rechts vorne diagnostizierte.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, insbesondere dem bereits am 3. April 2025 – somit am Tag des Vorfalls – angefertigten Bericht der PI Neuhofen, der aufgrund der Befragung der Bf und der Nachbarin und des weiteren Nachbarn anlässlich einer Anzeige des Ehemanns der Nachbarin erstellt wurde.

Dass der Hund der Bf auf den Hund der Nachbarin zugesprungen ist, ergibt sich insbesondere aus diesem Bericht, wonach der Ehemann der Nachbarin am 3. April 2025 bei der PI Neuhofen angezeigt hat, dass der Hund der Bf seinen Hund auf der Straße vor seinem Haus angefallen habe, wobei weder der Hund noch eine Person verletzt worden sei.
Die Bf selbst bestätigte der Polizei gegenüber einen Angriff ihres Hundes auf den Nachbarshund, führte jedoch aus, ihr Hund habe nicht zugebissen, sondern nur spielen wollen.
Die Nachbarin führte hingegen aus, der Hund der Bf sei auf sie und ihren Hund zugesprungen. Sie habe sich sehr geschreckt, sei aber nicht verletzt worden. Der Hund der Nachbarin habe „gegen ihren Hund" geschnappt, sie könne aber nicht sagen, ob ihr Hund gebissen worden sei; Wunden habe sie nicht gesehen.
Auch der weitere Nachbar führte gegenüber der Polizei am 3. April 2025 aus, gesehen zu haben, dass der Hund der Bf auf den Nachbarshund losgegangen sei.

Dass der Hund der Bf die Nachbarin attackiert oder bedrohlich angesprungen hätte, wurde am Tag des Vorfalls von keinem der Beteiligten vorgebracht.

Mit Schreiben vom 15. Oktober 2025 – somit mehr als sechs Monate nach dem Vorfall und seinen Ausführungen gegenüber der Polizei – ergänzte der weitere Nachbar (nachdem er von der belangten Behörde mit Schreiben vom 9. Oktober 2025 zur Stellungnahme aufgefordert worden war) seine ursprünglichen Ausführungen dahingehend, gesehen zu haben, dass der Hund der Bf den Hund der Nachbarin und auch die Nachbarin selbst attackiert habe.
Nachdem keine der von der Polizei kontaktierten Personen am Vorfallstag eine Attacke des Hundes der Bf auf die Nachbarin vorgebracht hat und auch die Nachbarin selbst der Polizei gegenüber bloß ausgeführt hat, der Hund der Bf sei auf sie „zugesprungen", wodurch sie sich geschreckt habe, und habe „gegen ihren Hund geschnappt", erscheint die – mehr als sechs Monate nach dem Vorfall und der ersten Aussage – erstattete Ergänzung des weiteren Nachbarn, der Hund der Bf habe die Nachbarin attackiert, minder nachvollziehbar. Es kann daher insbesondere angesichts der ursprünglichen und übereinstimmenden Aussagen sämtlicher Beteiligten (einschließlich jener des weiteren Nachbarn) gegenüber der Polizei am Tag des Vorfalls – auch ungeachtet des sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt ergebenden Nachbarschaftskonflikts – nicht festgestellt werden, dass der Hund der Bf die Nachbarin attackiert oder bedrohlich angesprungen hätte.

Das Hämatom und das Lahmen des Hundes der Nachbarin ergeben sich aus der Rechnung des Tierarztes, den die Nachbarin am Tag nach dem Vorfall aufgesucht hat. Das Hämatom wurde vom Tierarzt mit einem Biss in Verbindung gebracht, wobei die Nachbarin selbst gegenüber der Polizei ausführte, keine Wunden gesehen zu haben und nicht sagen zu können, ob ihr Hund vom Hund der Bf gebissen wurde. Auch der Ehemann der Nachbarin führte gegenüber der Polizei aus, dass weder sein Hund noch eine Person durch den angezeigten Vorfall zu Schaden gekommen sei. Die Ursache des Lahmens lässt sich aus der Tierarztrechnung nicht erkennen. Dass der weitere Nachbar den Hund der Nachbarin über deren Zaun geworfen hat, ergibt sich aus den diesbezüglichen Aussagen des weiteren Nachbarn und der Nachbarin.

III. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Hundehaltegesetzes 2024 – Oö.HHG, LGBl.Nr. 84/2024 idF LGBl.Nr. 64/2025, lauten wie folgt:

„§ 1
Allgemeines

(1) Dieses Landesgesetz bezweckt die Vermeidung von Gefährdungen und unzumutbaren Belästigungen von Menschen und Tieren durch Hunde sowie einen sicheren und verantwortungsbewussten Umgang mit Hunden.

§ 7
Auffällige Hunde

(1) Auffällig ist ein Hund, bei dem auf Grund bestimmter Tatsachen von einem erhöhten Gefährdungspotential für Menschen und Tiere ausgegangen werden kann. Als auffällig gilt jedenfalls ein Hund,
[…]
2. der auf Grund seines aggressiven Verhaltens, ohne selbst angegriffen oder provoziert worden zu sein, eine Bedrohung für Mensch oder Tier darstellt, beispielsweise durch bedrohliches Anspringen oder Hetzen, oder
3. der einen Menschen verletzt oder ein Tier wiederholt oder schwer verletzt hat, ohne selbst angegriffen worden zu sein,
und bei dem die Feststellung der Auffälligkeit noch nicht gemäß Abs. 7 oder 8 aufgehoben wurde."

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Den Materialien zu § 7 Abs 1 Z 2 und Z 3 Oö.HHG ist Folgendes zu entnehmen:

„Der Tatbestand des Abs. 1 Z 2 ist jedenfalls nur dann erfüllt, wenn ein Hund - allerdings ohne vorher angegriffen oder provoziert worden zu sein - ein aggressives Verhalten gegenüber Menschen (wie Zähnefletschen oder aggressives Knurren) zeigt und das Verhalten - beispielsweise ein Anspringen - nicht nur spielerisch bedingt ist. In diesem Sinn ist ein Hund auffällig, wenn er Personen stellt oder gar attackiert oder sonst ein objektiv feststellbares erhöhtes Aggressionsverhalten zeigt. Ebenso gilt ein Hund als auffällig, wenn er - auch wieder ohne vorher angegriffen oder provoziert worden zu sein - wiederholt andere Tiere angreift. Reines ‚Anbellen' oder ‚Anknurren' von Personen, Artgenossen oder anderen Tieren reichen demgegenüber jedenfalls nicht zur Feststellung der Auffälligkeit aus, sondern sind Bestandteil normaler Hundekommunikation. […]

Abs. 1 Z 3 stellt auf eine Verletzung eines Menschen oder eine wiederholte oder schwere Verletzung eines Tieres ab, ohne dass der betreffende Hund zuvor angegriffen wurde. Eine bloße Provokation eines Hundes darf demgegenüber nicht dazu führen, dass der Hund eine Verletzung verursacht; Hunde sollten, selbst wenn sie beispielsweise von Kindern provoziert werden, nicht zubeißen. Von einer bloßen Provokation ist allerdings dann nicht mehr auszugehen, wenn das Verhalten eines Menschen gegenüber einem Hund länger andauert oder eine hohe Intensität für den Hund aufweist, und der Hund keine Möglichkeit hatte, die Situation zu verlassen; ein solches Verhalten ist daher als Angriff zu werten. […]"

IV.2.1. Eine Verletzung der Nachbarin wurde nicht festgestellt und auch deren Hund wies jedenfalls keine schwere Verletzung auf. Die Voraussetzungen des § 7 Abs 1 Z 3 Oö.HHG liegen somit nicht vor.

IV.2.2. Die belangte Behörde hat die Feststellung der Auffälligkeit des Hundes der Bf auf § 7 Abs 1 Z 2 Oö.HHG gestützt. Dass der Hund der Bf die Nachbarin bedrohlich angesprungen oder sie attackiert haben soll, wurde im angefochtenen

Bescheid weder ausgeführt noch konnte dies festgestellt werden. Vielmehr ist der Hund der Bf auf den Hund der Nachbarin zugesprungen und hat nach diesem geschnappt. Beim Hund der Nachbarin wurde am nächsten Tag vom Tierarzt ein Hämatom festgestellt, das dieser auf einen Biss zurückführte.

Entsprechend den Materialien zu § 7 Abs 1 Z 2 Oö.HHG gilt ein Hund als auffällig, wenn er ohne vorher angegriffen oder provoziert worden zu sein wiederholt andere Tiere angreift. Dies ergibt sich auch im Kontext mit § 7 Abs 1 Z 3 Oö.HHG, wonach ein Hund jedenfalls auffällig ist, wenn er ein Tier wiederholt oder schwer verletzt, ohne selbst angegriffen worden zu sein. Was explizit in die Materialien Eingang gefunden hat, ergibt sich im Größenschluss ebenso aus den einschlägigen Normen.

Dass der Hund der Bf auf den Hund der Nachbarin zugesprungen ist und in dessen Richtung geschnappt hat, ist – ohne vorangegangenen Angriff oder vorangegangene Provokation – wohl als Angriff iSd Oö.HHG zu werten. Eine Auffälligkeit iSd § 7 Abs 1 Z 2 Oö.HHG wäre aber erst bei einem wiederholten derartigen Verhalten, das Rückschlüsse auf ein allgemein aggressives Verhalten des Hundes ziehen lassen könnte, gegeben. Dass der Hund der Bf ein derartiges Verhalten bereits wiederholt gezeigt hätte, ist jedoch nicht hervorgekommen. Die Voraussetzungen für die Feststellung der Auffälligkeit des Hundes der Bf liegen daher allein aufgrund des Vorfalls vom 3. April 2025 auch iSd § 7 Abs 1 Z 2 Oö.HHG nicht vor.

V. Im Ergebnis war daher der angefochtene Bescheid ersatzlos aufzuheben.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage zu lösen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Aufgrund des klaren und eindeutigen Wortlauts der anzuwendenden Normen liegt keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG vor, auch wenn dazu noch keine Rechtsprechung des VwGH ergangen ist (vgl VwGH 27.08.2014, Ra 2014/05/0007, mwN). Darüber hinaus beruht die Entscheidung auf dem einzelfallbezogenen Sachverhalt im Zusammenhang mit der Beweiswürdigung.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die

Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter